

Schutzbereich 2
(wenn befüllt)

8.15 Anmeldung zu einer Übung im Rahmen der beorderungs- unabhängigen Reservistenarbeit

(verbleibt beim zuständigen LKdo bzw. bei der DSt/Veranstalter)

Bezeichnung:**TrainingNr./VeranstNr.:****Zeitraum: von****bis****Angaben zur Person:**

Name:

Vorname:

DGrad:

OrgBereich:

PK:

PersNr:

LKdo:

Anschrift:

(Postleitzahl, Ort, Straße)

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Für Auslandsveranstaltungen werde ich zeitgerecht weitere Personaldaten übermitteln!

(Geburtsort, Personalausweisnummer oder Reisepass, Datum /Uhrzeit und Ort des Grenzübertritts bei Hin- und Rückreise, Transportmittel [KfzTyp, pol. Kennzeichen oder Fluglinie/FlugNr])

1. Ich bin mit meiner Heranziehung zu o.a. Training/Veranstaltung einverstanden! ja nein
2. Meine Arbeitgeberin/meinen Arbeitgeber habe ich über die beabsichtigte Dienstleistung informiert. ja entfällt
3. Ich bin selbstständig. ja nein
4. Die Zahl meiner geleisteten oder geplanten RD-Tage im laufenden Kalenderjahr wird zusammen mit diesem RD im Rahmen der bu ResArb 1 Monat oder insgesamt 10 Monate überschreiten. ja nein
5. Die „Rechtlichen Hinweise für Reservistinnen und Reservisten“ habe ich zur Kenntnis genommen.
6. Mit der Unterschreitung der Zustellungsfrist von 4 Wochen für den Heranziehungsbescheid gemäß § 72 SG bin ich einverstanden.
7. Mein Beord-DSt: nicht beordert
Anschrift Bearbeiter:
8. Zuständiges Karrierecenter der Bundeswehr (KarrC Bw):
Ort, Datum , Unterschrift

Bearbeitungsvermerke

Dienststelle	OrgLtr	FwRes	LKdo	
Datum				
Namenszeichen				

(Anmerkungen ggf. auf Rückseite)

Rechtliche Hinweise für Reservistinnen und Reservisten
(Als Anlage zum Informationsschreiben zu geplanten
Dienstleistungen)

Die Vorabinformation, die Sie zusammen mit diesen Hinweisen über eine geplante Dienstleistung erhalten, ist **unverbindlich**. Beachten Sie bitte folgende Rechtslage:

- Die Heranziehung zu einer Übung, besonderen Auslandsverwendung oder Hilfeleistung im Innern oder im Ausland wird erst mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides des Karrierecenters der Bundeswehr (KarrC Bw) wirksam. Aufgrund der Ihnen mitgeteilten Planungen sollten Sie noch keine persönlichen oder beruflichen kostenwirksamen Maßnahmen (wie z. B. Vertretungsregelung für Selbstständige) bezüglich der geplanten Dienstleistung treffen.
- Eine Heranziehung zu einer besonderen Auslandsverwendung ist nur möglich, wenn Ihre Beschäftigungsstelle oder Behörde dieser Dienstleistung zustimmt.
- Die Unterrichtung des Arbeitgebers oder der Behörde ist nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz Aufgabe der bzw. des Beschäftigten. Nach Erhalt des Heranziehungsbescheides sind Sie nach § 1 Abs. 3 oder § 9 Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes verpflichtet, diesen Ihrer Beschäftigungsstelle oder Behörde unverzüglich vorzulegen; erst damit wird der Arbeitsplatzschutz wie folgt wirksam:
 - + Während der Dienstleistung darf der Arbeitgeber oder die Behörde das Arbeitsverhältnis/Dienstverhältnis grundsätzlich nicht kündigen,
 - + In der übrigen Zeit vor und nach der Dienstleistung – ohne zeitliche Begrenzung – ist eine Kündigung aus Anlass der Dienstleistung unzulässig. Im Streitfall muss der Arbeitgeber oder die Behörde beweisen, dass die Kündigung nicht aus Anlass der Dienstleistung ausgesprochen worden ist; sie trifft insofern die Beweislast gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes.
- Sie sind gemäß § 77 Soldatengesetz verpflichtet, Änderungen Ihres Gesundheitszustandes seit der letzten Dienst- und Verwendungsfähigkeitsuntersuchung ihrem zuständigen Karrierecenter Bundeswehr mitzuteilen.

Für Reservistinnen und Reservisten, die die Gesamtdauer für RD von sechs Monaten für Mannschaften, neun Monaten für Unteroffiziere und zwölf Monaten für Offiziere überschritten haben, besteht – ausgenommen für die Dauer einer besonderen Auslandsverwendung – bei einer Dienstleistung nur noch Arbeitsplatzschutz, soweit diese Dienstleistung allein oder zusammen mit anderen Dienstleistungen im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen beträgt. Wenn Sie über diese Grenze hinaus Dienst leisten möchten, müssen Sie die Fragen zum Arbeitsverhältnis in eigener Zuständigkeit mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber oder ihrer Behörde regeln.